



Leihbücher der Schule

- (1) Mit der Übergabe der Schulbücher an die nutzungsberechtigten Lernenden wird zwischen Verleiher (Schule) und Entleiher (Sorgeberechtigte) ein Leihvertrag nach §§ 598 ff. BGB geschlossen.
- (2) Leihexemplare sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen.
- (3) Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Leihexemplare in der Schule zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplars hat der Entleiher einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Die nach einmaliger Mahnung nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich.
- (5) Die Höhe des Beitrages zur Wiederbeschaffung eines nicht wieder verwendbaren Buches wird wie folgt festgelegt:
Für Schulbücher ist eine fünfjährige Nutzungsdauer vorgesehen. Der Beitrag zur Wiederbeschaffung beträgt:
 - a) im 1. Jahr der Nutzung 75 % des Wiederbeschaffungspreises
 - b) im 2. Jahr der Nutzung 50 % des Wiederbeschaffungspreises
 - c) im 3. Jahr der Nutzung 25 % des Wiederbeschaffungspreises
 - d) im 4. Jahr der Nutzung ist kein Regress vorgesehen. Im Falle des Verlustes des Buches gilt der unter c) genannte Wert
 - e) fünf Jahre alte Bücher gelten als abgeschrieben
- (6) Das Jahr der Nutzung ist das laufende Schuljahr. Die planmäßige Rückgabe erfolgt mit Wirkung für das Folgeschuljahr. Dies gilt auch, wenn die Rückgabe aus organisatorischen Gründen vor den Sommerferien, d.h. vor Ablauf des laufenden Schuljahres erfolgt.
- (7) Der festgestellte Ersatzbetrag wird dem Entleiher schriftlich durch die Schule in Rechnung gestellt. Schuldner des Ersatzbetrages ist der Entleiher

Datum Unterschrift zuständige Lehrkraft

Datum Unterschrift Sorgeberechtigte

Name des Nutzers/der Nutzerin: _____ Klasse: _____

Folgende Beschädigungen sind bei den ausgeliehenen Lehrbüchern bekannt:

[illegible]